

**Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit
für die Bücherei der Stadt Haan
vom 09.01.2004**

Aufgrund der §§ 58 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S.61) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in ihren jeweils z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit beschlossen :

§ 1

Die Stadtbücherei Haan verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck der Stadtbücherei ist die Förderung der Kultur, der Erziehung und der Volksbildung (Nrn. 3 und 4 des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 EStDV). Der Satzungszweck wird durch ein aktuelles Angebot von Büchern und anderen Medien verwirklicht. Die Stadtbücherei eröffnet den Nutzern einen individuellen Zugang zu Medien und Informationen zur beruflichen und schulischen Aus- und Fortbildung, zur Leseförderung und für die Gestaltung der Freizeit.

§ 2

Die Stadtbücherei Haan ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Stadtbücherei Haan dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Haan erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbücherei Haan; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Bei Auflösung oder Umwandlung der Stadtbücherei in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke - Förderung der Kultur, Erziehung und Volksbildung - erhält die Stadt Haan nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Haan nur für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Stadtbücherei fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 09.01.2004 im Amtsblatt der Stadt Haan am 09.01.2004; in Kraft ab 10.01.2004